

Richtlinie des Kreises Plön zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege

1. Rechtliche Grundlagen

Die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege ist nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII und nach § 6 KiTaG des Landes Schl.-Holst. eine Leistung der Jugendhilfe. Einzelheiten sind in den §§ 22 – 25 SGB VIII und den §§ 23, 25 KiTaG geregelt. Die Kreise als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe planen und gewährleisten ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen. Bei der Erfüllung dieser Aufgabe werden die Kreise von den kreisangehörigen Gemeinden und Städten unterstützt. Der Kreis arbeitet dabei auch mit den kirchlichen und freien Trägern eng zusammen.

2. Gegenstand der Förderung

Der Kreis gewährleistet ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen durch finanzielle Zuwendungen. Gefördert werden laufende Betriebskosten bei Kindertageseinrichtungen und eine laufende, angemessene Geldleistung für Tagespflegepersonen. Dem Träger entstehende Einnahmefälle durch soziale Ermäßigungen werden im Rahmen der kreiseinheitlich geltenden Sozialstaffel übernommen. Für Investitionsvorhaben von freien und öffentlichen Trägern bei Kindertageseinrichtungen werden ebenfalls Fördermittel bereitgestellt.

Die spezielle Förderung erfolgt nach näherer Maßgabe der

- Förderrichtlinie für Betriebskosten von Kindertageseinrichtungen (Anlage I)
- Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege (Anlage II)
- Richtlinie für die Ermäßigung des Teilnehmerbeitrages für Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege – Sozialstaffel - (Anlage III)
- Förderrichtlinie für Investitionen in Kindertageseinrichtungen (Anlage IV)

3. Inkrafttreten

Die Richtlinie mit ihren Anlagen tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die „Richtlinien des Kreises Plön zur Förderung von Kindertageseinrichtungen“ vom 01.01.2002 außer Kraft.

Plön, den 11.12.2009

gez.
Dr. Volkram Gebel
(Landrat)